# **STADT LAUINGEN (DONAU)**



Landkreis Dillingen an der Donau

# **AUßENBEREICHSSATZUNG** "Obere Haidhofsiedlung"

gem. § 35 Abs. 6 BauGB

# **SATZUNG**

Fassung vom 11.07.2024

Projektnummer: 24013

BÜROGEMEINSCHAFT FÜR ORTSPLANUNG **UND STADTENTWICKLUNG** 

Architekten und Stadtplaner Otto-Lindenmeyer-Str. 15 86153 Augsburg Tel: 0821 / 508 93 78 0 Fax: 0821 / 508 93 78 52

I-net: www.opla-d.de

Mail: info@opla-augsburg.de Bearbeitung: AG

## **INHALTSVERZEICHNIS**

A)	PLANZEICHNUNG	4
B)	TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	6
§ 1	Geltungsbereich	6
§ 2	Zulässigkeit von Vorhaben	6
§ 3	Planungsrechtliche Festsetzungen	6
§ 4	Grünordnung	7
§ 5	Inkrafttreten	8
TEX	TLICHE HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	9
1.	Artenliste – Gehölzarten und Qualitäten	9
2.	Pflanzung und Pflege der Gehölze	9
3.	Hinweis zum Artenschutz	9
4.	Niederschlags- und Abwasser	10
5.	Wassersensibler Bereich	11
6.	Immissionsschutz	11
7.	Wärmepumpen-Systeme	12
8.	Gasversorgung	13
9.	Bodendenkmale	13
10.	Altlasten und vorsorgender Bodenschutz	13
11.	Stellplatzsatzung	14
12.	Abfallentsorgung	14
C)	VERFAHRENSVERMERKE	15

#### **PRÄAMBEL**

Die Stadt Lauingen (Donau) erlässt aufgrund des § 35 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZV) – in der jeweils zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gültigen Fassung – folgende

# Außenbereichssatzung "Obere Haidhofsiedlung"

als Satzung.

#### Inhalt der Einbeziehungssatzung

Für den Geltungsbereich der Außenbereichssatzung "Obere Haidhofsiedlung" der Stadt Lauingen (Donau) gilt der von dem Büro OPLA – Bürogemeinschaft für Ortsplanung & Stadtentwicklung ausgearbeitete Außenbereichssatzung in der Fassung vom 11.07.2024.

Die Planzeichnung hat nur im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Textteils Gültigkeit.

Die Einbeziehungssatzung besteht aus:

- A) Planzeichnung, M 1: 2.500, in der Fassung vom 11.07.2024 mit:
  - Zeichenerklärung
  - Hinweis und nachrichtliche Übernahme
- B) Textliche Festsetzungen in der Fassung vom 11.07.2024 mit:
  - Textliche Hinweise und nachrichtliche Übernahmen
- C) Verfahrensvermerke

Beigefügt ist:

D) Begründung

# A) PLANZEICHNUNG



#### ZEICHENERKLÄRUNG

#### Baugrenzen



Baugrenze

# Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Erhaltung: Bäume



Erhaltung: Stäucher

# Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

# HINWEIS UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME



Bestehende Grundstücksgrenze mit Flurnummer



Bestehende Haupt- und Nebengebäude

#### **B) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

#### § 1 GELTUNGSBEREICH

Die Grenze für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Lauingen (Donau) wird gemäß den in beigefügtem Lageplan (M 1:2.500) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 2 ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN

- (1) Innerhalb der in §1 festgelegten Grenze richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben nach §35 Abs. 2 BauGB.
- (2) Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken oder kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten wird, dass sie
  - einer Darstellung des Flächennutzungsplans für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
  - die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
- (3) Von der Satzung bleibt die Anwendung des §35 Abs.4 BauGB unberührt.

#### § 3 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

#### (1) Baugrenzen, Wohneinheiten

gem. § 9 Abs. 1 Nr.2, 6 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO

- Die Errichtung von Neubauten i.S.v. §35 Abs. 6 BauGB dürfen nur innerhalb der, im beigefügten Lageplan, festgelegten Baugrenze errichtet werden. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung
- Es sind nur Einzelhäuser zulässig
- 3. Pro Wohngebäude sind maximal zwei Wohneinheit zulässig.
- 4. Nebenanlagen, Garagen und Carports dürfen nur innerhalb der Baugrenze errichtet werden.

#### (2) Bodenschutz

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Zufahrten, Stellplätze und andere befestigte Flächen sind wasserdurchlässig zu gestalten.

#### (3) Gestaltungsfestsetzungen

gem. § 9 Abs. 4 BauGB, Art. 81 BayBO

#### Dachformen

- 1. Für Hauptgebäude sind nur Satteldächer zulässig.
- Garagen, Nebengebäude und Anbauten dürfen mit Flachdach errichtet werden. Flachdächer sind zu begrünen oder alternativ sind Solarmodule (Solarthermie oder Photovoltaikanlagen) zu errichten. Im Bereich der Begrünung muss die Mindestüberdeckung mit durchwurzelbarem Substrat für Pflanzen 8 cm betragen.

## § 4 GRÜNORDNUNG

#### Private Grünflächen

- Bei Neupflanzungen sind ausschließlich heimische, autochthone Gehölze zu verwenden. Bei Ansaaten ist gebietsheimisches Saatgut mit Herkunftsnachweis (UG 16, Unterbayerische Hügel- und Plattenregion) zu verwenden.
- Uferbefestigungen, Bachverbauungen und Aufschüttungen sind unzulässig, es sei denn, sie dienen dem Ziel der Gewässeraufwertung oder der Regenwasserversickerung.
- 3. Das Ausbringen von Dünger und Pestiziden ist unzulässig.
- 4. Sämtliche festgesetzte Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Ausgefallene Pflanzungen sind entsprechend den festgesetzten Pflanzenqualitäten und am vorgegebenen Standort zu ersetzen.

## § 5 INKRAFTTRETEN

Die Außenbereichssatzung "Obere Haidhofsiedlung" tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt	
Stadt Lauingen (Donau), den 12.08.2024	
Katja Müller, 1. Bürgermeisterin	Siegel

#### TEXTLICHE HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

#### 1. ARTENLISTE – GEHÖLZARTEN UND QUALITÄTEN

Bei allen Gehölzpflanzungen sind standortgerechte, vorwiegend heimische Arten in Anlehnung an die potenzielle natürliche Vegetation zu verwenden.

Folgende Arten werden empfohlen:

#### **Laubbäume**

Pflanzenqualität: Hochstämme 3 x verpflanzt, Stammumfang (StU) 14-16 cm

Acer campestre
 Acer pseudoplatanus
 Carpinus betulus
 Quercus robur
 Tilia cordata
 Alnus glutinosa
 Feld-Ahorn
 Berg-Ahorn
 Hainbuche
 Stieleiche
 Winter-Linde
 Schwarz-Erle

Die getroffene Auswahl kann durch weitere standortgerechte Laubbaumarten ergänzt werden.

#### Obstbäume

Pflanzenqualität: Hochstämme 3x verpflanzt, Stammumfang (StU) 14-16 cm

Malus sylvestris
 Malus domestica, in Sorten
 Prunus avium, in Sorten
 Prunus cerasus, in Sorten
 Prunus domestica, in Sorten
 Pyrus communis, in Sorten
 Birnenbaum

Die getroffene Auswahl kann durch weitere regionaltypische Obstbaumarten ergänzt werden.

#### 2. PFLANZUNG UND PFLEGE DER GEHÖLZE

Bei allen Pflanzungen sind die einschlägigen Normen DIN 18916 ("Pflanzen und Pflanzarbeiten) und DIN 18919 ("Entwicklungs- und Unterhaltungspflege") einzuhalten.

#### 3. HINWEIS ZUM ARTENSCHUTZ

Die Außenbeleuchtung soll energiesparend, streulichtarm und insektenverträglich (UV-anteilsarm) installiert werden. Dies entspricht Farbtemperaturen von maximal 3000 Kelvin oder im besten Fall < 2400 K. Die Leuchten sind so auszubilden, dass eine Lichtverschmutzung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und damit eine geeignete Abstrahlungsgeometrie vorliegt. Weitere Hinweise dazu können dem Leitfaden des Bundesamtes für Naturschutz

"Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen – Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung" entnommen werden.

Auf eine nächtliche Außenbeleuchtung nach Betriebsschluss sollte verzichtet werden.

#### 4. NIEDERSCHLAGS- UND ABWASSER

#### 4.1 Unverschmutztes Niederschlagswasser

Die Zwischenspeicherung von unverschmutztem Niederschlagswasser in Zisternen zur Ermöglichung der Brauchwassernutzung und zur Reduzierung des Frischwasserverbrauchs wird empfohlen.

Die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW), das DWA-Arbeitsblatt A 138 "Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser" sowie das DWA-Merkblatt M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" sind zu beachten.

Die Versickerung von unverschmutztem, gesammeltem Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist erlaubnisfrei, wenn die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) sowie die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) eingehalten werden.

Die punktuelle Versickerung von Regenwasser über einen Sickerschacht ist nur anzuwenden, wenn zwingende Gründe eine flächenhafte (z. B. Versickerungsmulden) bzw. linienförmige Versickerung (z. B. Rigolen oder Sickerrohre) ausschließen.

Die Eignung der Bodenverhältnisse im Bereich dieses Bauleitplanes für eine Versickerung sollte vor der Planung der Entwässerungsanlagen durch geeignete Sachverständige überprüft werden.

Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Die Unterlagen sind bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen.

#### 4.2 Oberflächenwasser und wild abfließendes Wasser

Das vorliegende Planungsgebiet befindet sich in einem topographisch wenig bewegten Gelände, wobei die Geländehöhen sich von etwa 426 m ü. NHN bis 426,8 m ü. NHN erstrecken. Wild abfließendes Wasser bzw. ein erhöhter Oberflächenabfluss ist im Plangebiet selbst nicht zu erwarten. Sollte es wider Erwarten dazu kommen, sind die Grundsätze des § 37 Abs. 1 WHG zu beachten. Dies bedeutet, dass der Eigentümer eines Grundstücks keine Verpflichtung hat, das auf seinem Grundstück ablaufende Niederschlagswasser zurückzuhalten. Technische Sicherungsmaßnahmen dürfen aber nicht zum Nachteil Dritter sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ermittlung der Höhenlage anhand der Befliegungsdaten des Amts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung ermittelt wurden. Die tatsächlichen Gegebenheiten sind vor Ort zu prüfen. Geländeveränderungen können sich ebenfalls nachteilig auf den Abfluss von Niederschlagswasser auswirken.

Zum Schutz der einzelnen Gebäude vor o. g. wild abfließendem Wasser sind ggf. Objektschutzmaßnahmen vorzusehen, wobei das anfallende Wasser dadurch nicht auf andere
Grundstücke abgeleitet werden darf. Um Überflutungen von Gebäuden zu vermeiden sind
entsprechende (Schutz-) Vorkehrungen zu treffen. Insbesondere ist auf die Höhenlage der
Lichtschächte, -höfe und des Einstiegs der Kellertreppen o.ä. zu achten. Sie sollten möglichst
hoch liegen, um vor wild abfließendem Wässern bei Starkregen zu schützen. Maßnahmen zur
Verbesserung des Überflutungsschutzes sind auch in die Gartengestaltung integrierbar.
Obige Anwendungen gelten insbesondere für Grundstücke in oder unterhalb von Hanglagen
oder Senken. Es wird empfohlen, die Keller wasserdicht (rissbreitenbeschränkende Betonbauweise) auszubilden. Öffnungen in den Gebäuden sind so zu gestalten, dass wild abfließendes Wasser nicht eindringen kann.

#### 5. WASSERSENSIBLER BEREICH

Das Plangebiet liegt im wassersensiblen Bereich. Wassersensible Bereiche werden vom Wasser beeinflusst. Nutzungen können hier beeinträchtigt werden durch:

- über die Ufer tretende Flüsse und Bäche,
- zeitweise hohen Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder
- zeitweise hoch anstehendes Grundwasser.

Im Unterschied zu amtlich festgesetzten oder für die Festsetzung vorgesehenen Überschwemmungsgebieten kann bei dieser Fläche nicht angegeben werden, wie wahrscheinlich Überschwemmungen sind. Die Flächen können je nach örtlicher Situation ein kleines oder auch ein extremes Hochwasserereignis abdecken.

Schutzmaßnahmen, z.B. bei der Ausbildung von Kellern, zum Schutz vor eindringendem Wasser o.Ä. obliegen den Bauwilligen und sind eigenverantwortlich vorzunehmen.

#### 6. IMMISSIONSSCHUTZ

#### Landwirtschaft

Durch die unmittelbare Nachbarschaft zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und Betrieben sind im Planungsgebiet zeitweise Lärm-, Geruchs- und Staubeinwirkungen, welche aus ordnungsgemäßer Bewirtschaftung resultieren, nicht ausgeschlossen.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass mit zeitweiser Lärmbelästigung - Verkehrslärm aus dem landwirtschaftlichen Fahrverkehr - auch vor 6 Uhr morgens, bedingt durch das tägliche Futterholen, zu rechnen ist. Zudem ist mit sonstigen Lärmbeeinträchtigungen, z.B. während der Erntezeit (Mais-, Silage- und Getreideernte, ev. Zuckerrübenernte) auch nach 22.00 Uhr zu rechnen.

#### Kreisstraße

Es wird darauf hingewiesen, dass Immissionen durch die südlich des Plangebietes verlaufende Kreisstraße DLG 11 (Lärm, Geruch, Staub) möglich sind. Diese führen zu keinen Ansprüchen gegenüber dem Landkreis als Straßenbaulastträger der Kreisstraße.

#### Luftwärmepumpen

Bei der Errichtung von Luftwärmepumpen sollten entsprechend den Empfehlungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) "Lärmschutz bei Luft-Wärmepumpen - Für eine ruhige Nachbarschaft" (2018) die folgenden Mindestabstände zwischen Wärmepumpe und schutzbedürftiger Bebauung in einem Allgemeinen Wohngebiet eingehalten werden:

Schallleistungspegel der Wärmepumpe L<sub>WA</sub> in dB(A) / Mindestabstand in Meter (m)

45 dB(A): 2 m

- 50 dB(A): 4 m

55 dB(A): 7 m

Der Schallleistungspegel bezieht sich auf die gesamte Wärmepumpe (Kompressor und Ventilator). Luftwärmepumpen mit einem Schallleistungspegel über 55 dB(A) sollen nicht verwendet werden.

Kann diese Anforderung nicht erfüllt werden, so sollte die Aufstellung von Luftwärmepumpen nur in allseitig umschlossenen Räumen erfolgen. Bei Geräten im Freien ist oft nur der abgestrahlte Luftschall von Bedeutung, während bei Geräten im Gebäude zusätzlich auf den Körperschall geachtet werden muss.

Hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Lärmreduzierung wird auf die o. g. Veröffentlichung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) verwiesen.

#### 7. WÄRMEPUMPEN-SYSTEME

Ob sich der Baugrund bzw. das Grundwasser im Baugebiet für einen Einsatz von Grundwasser-Wärmepumpen eignet, ist im Einzelfall zu prüfen. Die fachliche Begutachtung für Anlagen bis zu einer Leistung von 50 kJ/s wird von privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (PSW) durchgeführt.

https://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige\_wasserrecht/psw/index.htm

Anhand der Übersichtskarte im Energie-Atlas Bayern kann der Bau einer Erdwärmesondenanlage nach hydrogeologischen und geologischen Bedingungen geprüft werden: https://www.energieatlas.bayern.de

Alternativ können u. U. Erdwärmekollektoren-, Erdwärmekörbe- oder Luftwärmepumpen-Systeme realisiert werden.

#### 8. GASVERSORGUNG

Bei Bedarf können die Gebäude auf dem Grundstück nach Aussagen der Energienetze Bayern GmbH an das Erdgasnetz angeschlossen werden.

#### 9. BODENDENKMALE

Bei allen Bodeneingriffen im Planungsgebiet muss damit gerechnet werden, dass man auf Bodendenkmäler stößt. Der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) wird hiermit auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) hingewiesen.

#### Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

#### Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

#### 10. ALTLASTEN UND VORSORGENDER BODENSCHUTZ

#### 10.1 Erdarbeiten

Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o.Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

#### 10.2 Bodenbelastungen

Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Es wird daher empfohlen, vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

#### 10.3 Bodenschutz

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Gem. § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei Errichtung und Änderung baulicher Anlagen ausgehoben wird in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten werden die Normen DIN 18915 Kapitel 7.4 und DIN 19731, welche Anleitung zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmateriales geben, empfohlen. Es wird angeraten die Verwertungswege des anfallenden Bodenmaterials vor Beginn der Baumaßnahme zu klären.

Im Zuge von Bauprozessen werden Böden rund um Bauobjekte erheblich mechanisch beansprucht. Da diese nach Abschluss der Maßnahmen wieder natürliche Bodenfunktionen übernehmen sollen, gilt es ihre funktionale Leistungsfähigkeit zu schützen, zu erhalten oder im Sinne des Bodenschutzes wiederherzustellen. Die *Bodenkundliche Baubegleitung* trägt dazu bei, 1. die Bodenbeeinträchtigungen durch Bauprozesse zu vermeiden bzw. zu vermindern, 2. die Abstimmung mit betroffenen Bodennutzern zu erleichtern sowie 3. die Folgekosten für Rekultivierungen nach Bauabschluss zu reduzieren. Zum umweltgerechten Umgang mit Boden wird daher auf den Leitfaden zur Bodenkundlichen Baubegleitung des Bundesverbandes Boden ("Bodenkundliche Baubegleitung BBB – Leitfaden für die Praxis" vom Bundesverband Boden e.V.) verwiesen.

#### 11. STELLPLATZSATZUNG

Zur Berechnung des Stellplatzbedarfs gilt die Stellplatzsatzung (SPS) der Stadt Lauingen (Donau) in der jeweils gültigen Fassung.

#### 12. ABFALLENTSORGUNG

Müllbehälter und ggf. Sperrmüll sind zur Entleerung an der Aislinger Straße bereitzustellen.

#### C) VERFAHRENSVERMERKE

- Die Stadt Lauingen (Donau) hat in der Sitzung vom 16.04.2024 gem. § 35 Abs. 2 und 6 BauGB die Aufstellung der Außenbereichssatzung "Obere Haidhofsiedlung" beschlossen.
- Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 13.05.2024 bis 24.06.2024 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- 3. Die Stadt Lauingen (Donau) hat mit Beschluss vom 11.07.2024 die Außenbereichssatzung "Obere Haidhofsiedlung" in der Fassung vom 11.07.2024 als Satzung beschlossen.

Lauingen (Donau), den <u>12</u> . <u>07</u> .2024	
Katja Müller, 1. Bürgermeisterin	(Siegel)

4. Der Satzungsbeschluss zur Außenbereichssatzung wurde am 16.08.2024 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Außenbereichssatzung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Außenbereichssatzung "Obere Haidhofsiedlung" ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Lauingen (Donau), den <u>16</u> . <u>08</u> .2024	
Katja Müller, 1. Bürgermeisterin	(Siegel)